

BURGERGEMEINDE
4901 LANGENTHAL



Gebührenreglement

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
SCHULDNERIN/SCHULDNER DER ABGABE	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
BURGERVERWALTUNG	5
DATENSCHUTZ	5
WALDHÜTTE SCHLOSSHUBEL	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Burgergemeinde erhebt gestützt auf Art. 18 Abs. 1 und 2 ihres Organisationsreglementes vom 10. Januar 2014 Gebühren für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, Bewilligungen sowie für die Benutzung der Waldhütte Schlosshubel.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Auslagen **Art. 2** Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Material- und Publikationskosten, Spesenentschädigungen und Expertenonorare.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 3** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten **Art. 4** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 5** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalabgaben **Art. 6** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. Sie werden für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als fünf Punkte angestiegen ist, kann der Burgerrat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Schuldnerin/Schuldner der Abgabe

Art. 7 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach den aktuellen Reglementen der Burgergemeinde Langenthal veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 8 Würde die Erhebung der Gebühr zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Burgerrat auf Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 9 ¹ Die Burgergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Burgergemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, kann die Burgergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen verfügen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig oder ist der geschuldete Betrag nach mehrmaligem Mahnen noch nicht bezahlt, betreibt die Burgergemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 10 Die Burgergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschlag verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 11 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Schuldnerin oder der Schuldner der Gebühr vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit und Verzug

Art. 12 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Im weiteren sind die Kosten für die Mahnungen, allfällige Verfügungen sowie Betreuung zu tragen.

Zahlungsfrist

Art. 13 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Geringfügige Beträge

Art. 14 Bei Gebührenbeträgen von weniger als CHF 20.00 kann die zuständige Verwaltungsstelle auf Inkassohandlungen verzichten.

Verjährung	Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	---

Gebührenbereiche

Burgerverwaltung

	Art. 16 Übersicht	
Allgemein	¹ Bearbeitungsgebühren Verwaltung	Aufwandgebühr I
Bürgerrecht	² Einbürgerungsgebühren	Einbürgerungsreglement
Inkasso	³ 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) ⁴ 2. Mahnung	CHF 00.00 CHF 25.00
	⁵ Verfügung	Aufwandgebühr I
Nachschlagen	⁶ Nachschlagen im Bürgerarchiv, Plänen und Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Beratungen	⁷ Fachliche Beratung durch die Verwalterin	Aufwandgebühr II

Datenschutz

Art. 17 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Waldhütte Schlosshubel

Vermietung	Art. 18 Die Vermietung und Benützung der Waldhütte Schlosshubel wird in einem eigenen Regulativ geregelt.	Benützungs- und Gebührenreglement
------------	--	-----------------------------------

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 19 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Burgerrat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren I und II pro Stunde. ² In diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungskosten/Auslagen (Fotokopien etc.) und burgergemeindeeigene Spesenentschädigungen setzt der Burgerrat im Gebührentarif fest.
---------------	--

³ Der Burgerrat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifes.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 20 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Versammlung vom 29. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident
M. Howald

Die Verwalterin
Ch. Thaler

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 28. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 27. Oktober 2016 bekannt.

Langenthal, 29. November 2016

Die Verwalterin
Ch. Thaler